

# Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel NG 2 - Anbau von winterharten Zwischenfrüchten

---

## **Fördersatz:**

160 €/ha (Ökobetriebe 140 €/ha)

## **Gegenstand der Förderung:**

Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel sowie der Anbau von Zwischenfrüchten auf Acker.

## **Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)**

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse und in der Zone 1 binnendeichs liegen:

EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untereibe) und V 27 (Unterweser),

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

**Beginn der Verpflichtung:** mit dem 15. Oktober des Antragsjahres

## **Einzuhaltende Bedingungen:**

- Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen.
- Jährlicher Anbau von winterharten Zwischenfrüchten bis einschließlich 15. Oktober. Selbstbegrünung ist keine Zwischenfrucht i. S. dieser Maßnahme.
- Als winterharte Zwischenfrüchte gelten:  
Winterraps, Winterrübsen, Winterroggen, Winterhafer, Wintergerste, Winterweizen, Triticale und Acker-/Klee gras.
- Die Zwischenfrüchte dürfen nicht beweidet werden.
- Früheste/r Beseitigung/Umbruch/Nutzung (einschl. Abfuhr) der Zwischenfrüchte ab dem 1. April eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt.
- Bestellung einer nachfolgenden Sommerung, alternativ kann die Fläche aus der Produktion genommen werden.
- Im Zeitraum ab dem 16. Oktober bis einschließlich 31. März des Folgejahres sind grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Beunruhigungen in anderer Weise untersagt.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

## **Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel NG 2 - Anbau von winterharten Zwischenfrüchten**

---

- Folgende Maßnahmen bleiben möglich:
  - ▶ Graben-, Gruppen- und Heckenpflege ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember,
  - ▶ eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z.B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) ist auf nicht geförderten Betriebsflächen ab dem 1. November bis einschließlich 31. März zulässig, soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen.

### **Weitere Erläuterungen zur Förderung:**

Die Fläche kann in den Jahren der Verpflichtung unterschiedlich groß sein.

Auszahlungsfähig ist maximal die bewilligte Gesamtfläche.